

wegen nothwendiger Geschäfte und einer Reise um einen Urlaub vom 13. bis 26. Mai, und frage ich die Kammer: ob sie diesen Urlaub genehmigen will? — Einstimmig bewilligt.

Weitere Mittheilungen sind nicht zu machen; es wäre daher auf die beiden Protokoll-extracte der Zweiten Kammer zurückzukommen, die Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend. Bevor jedoch darüber entschieden wird, ersuche ich den Herrn Secretär, durch Vorlesung der Protokolle die Kammer von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Das erste Protokoll vom 30. April 1867 lautet:

Dresden, den 30. April 1867.

Herr Präsident Haberkorn eröffnete heute Vormittag 11 Uhr die 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in Anwesenheit von 68 Mitgliedern derselben zc.

Hierauf stellte der Herr Präsident den bei Nr. 367 der Registrande erwähnten

Antrag des Vicepräsidenten Dehmichen und 44 Abgeordneten,

welcher im Originale diesem Protokolle beiliegt, zur Verhandlung und eröffnete hierüber die Debatte, an welcher sich die Herren Abgg. Fahnauer, Niedel, Vicepräsident Dehmichen, Bering und Günther betheiligten.

Dieser Antrag wurde hierauf von der Kammer einstimmig

genehmigt und, nachdem Herr Staatsminister Dr. von Falkenstein Namens der Staatsregierung und unter Bezugnahme auf §. 123 der Verfassungsurkunde verbunden mit §. 158 der Landtags-Ordnung die Zustimmung zu dem gestellten Antrage erklärt hatte, ferner gegen 8 Stimmen

beschlossen, gemäß demselben die Berathung und Beschlußfassung über das königl. Decret Nr. 55, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, für die Sitzung auf nächsten Freitag auf die Tagesordnung zu bringen zc. zc.

Der betreffende Antrag lautet:

Die Kammer wolle unter einzuholender Zustimmung der Staatsregierung beschließen:

ohne vorherige Berichterstattung nach einer allgemeinen Debatte über die Vorlage, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, über unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage Beschluß zu fassen.

Dehmichen.	Ufer.
Müller (Chemnitz).	von Carlowitz.
Schenk.	von Ferber.
von Salza.	Schfart.
von Griegern.	Lehmann.
von Reinhardt.	Bogel.
von Könnert.	Beeg.
Dr. Krause.	Adler.
Mehnert.	Pötsch.
von Schönberg.	Schade.

Stöhr.
Kempte.
Thiele.
Wrosch.
Ehrenberg.
Caspari.
Knechtel.
Stier.
Günther.
Uhlemann.
Belleville.
Müller (Reich).
Otto.

Weidauer.
Heinze.
Dr. Hertel.
von Kostitz.
Dr. Platzmann.
Heinrich.
von Burgk.
Dr. Loth.
Sachse.
Seiler.
von Schönfels.
Steiger.

Zur Nachricht niedergeschrieben von

Dr. Loth,
Secretär der Zweiten Kammer

zc. zc.

Der zweite Protokoll-extract vom 3. Mai 1867 lautet folgendermaßen:

Dresden, am 3. Mai 1867.

Die heutige 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer wurde von dem Herrn Präsidenten Haberkorn im Beisein von 73 Kammermitgliedern Vormittags 10 Uhr eröffnet.

Das Protokoll über die vorige Sitzung wurde vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmäßig vollzogen.

Beim

Registrandenvortrag

wurde beschlossen:

Nr. 369 zum Druck und auf eine Tagesordnung;
Nr. 370 den Urlaub zu ertheilen und den Stellvertreter einzuberufen;

Nr. 371, weil ohne Unterschrift, zu den Acten.

Hierauf wurde als Stellvertreter des Herrn Abg.

Dr. Müller aus Leipzig

Herr Stadtrath Raimund Härtel aus Leipzig in die Kammer eingeführt und unter Hinweis auf den nach §. 82 der Verfassungsurkunde bereits geleisteten Eid mittelst Handschlags verpflichtet.

Hierauf bemerkte der Herr Präsident:

§. 47 der Landtags-Ordnung gebe zur Durchsicht und Correctur der stenographischen Niederschriften den Rednern eine Frist von 48 Stunden, lasse auch zu die Vorlegung dieser Niederschriften in der Behausung.

Werde nun hierdurch das gewiß allgemein gewünschte möglichst schnelle Erscheinen der Landtags-Mittheilungen aufgehoben, so spreche er, um dies zu beseitigen und möglichst schnelleres Emaniren der Landtags-Mittheilungen anzubahnen, die Bitte aus, daß seitens der Abgeordneten die stenographischen Niederschriften, schon wenn solche in der Kammeritzung vorgelegt werden, sofort corrigirt, von der 48stündigen Frist, von der Berechtigung der Correctur abgesehen werde und denselben es gefallen möge, die in dem stenographischen Bureau ausliegenden Niederschriften bis Mittags 12 Uhr des auf die Abhaltung der Rede folgenden Tages zu corrigiren.